

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2408
Urteil Nr. 25/2003 vom 12. Februar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und den königlichen Erlaß vom 2. Januar 1991 über die Bewilligung von Unterbrechungszulagen, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 28. März 2002 in Sachen J. Debue gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 9. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Beinhalten das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen und der königliche Erlaß vom 2. Januar 1991 über die Bewilligung von Unterbrechungszulagen, indem sie bezüglich der Verjährungsfrist einer Klage auf Rückerstattung der unrechtmäßig gezahlten Beträge nicht auf Artikel 7 § 13 des Gesetzeserlasses vom 20. [zu lesen ist: 28.] Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer oder auf Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger Bezug nehmen und dabei für diese Klage keine Verjährungsfrist bestimmen, keine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßende Diskriminierung unter den Sozialversicherten im Sinne von Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes vom 29. Juni 1981, je nachdem, ob sie eine Arbeitslosenunterstützung oder eine Unterbrechungszulage erhalten, wenn sich herausstellt, daß ihnen diese Leistungen unrechtmäßig gezahlt wurden und zurückgefordert werden müssen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, das die Unterbrechung der beruflichen Laufbahn regelt und die Zahlung einer Zulage an den Arbeitnehmer vorsieht, der mit seinem Arbeitgeber die Einschränkung seines Arbeitsvolumens vereinbart hat, enthält keine einzige Bestimmung bezüglich einer auf die Rückerstattung unrechtmäßig eingenommener Zulagen anwendbaren Verjährungsfrist. Daraus leitet der Verweisungsrichter ab, daß die Rückerstattung dieser Zulagen nur nach der zehnjährigen Frist im Sinne von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verjähren könne.

B.2. Der Verweisungsrichter vergleicht diese Situation mit derjenigen, die in anderen Gesetzestexten bezüglich der sozialen Sicherheit geregelt wird: einerseits der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1988 in den Gesetzeserlaß vom 28. Dezember 1944 über die soziale

Sicherheit der Arbeitnehmer eingeführte Artikel 7 § 13, dem zufolge die Rückerstattung unrechtmäßig gezahlter Arbeitslosenunterstützung nach drei Jahren verjährt, wobei diese Frist im Falle von Arglist oder Betrug seitens des Arbeitslosen auf fünf Jahre angehoben wird; andererseits Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, der die gleichen Fristen vorsieht, die aber « auf sechs Monate [herabgesetzt werden], wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder der Dienststelle zurückzuführen ist, worüber sich der Betroffene normalerweise nicht im klaren sein konnte ».

B.3. Die in B.2 aufgeführten Bestimmungen geben an, daß der Gesetzgeber dafür gesorgt hat, daß die hinsichtlich der sozialen Sicherheit gezahlten Zulagen, wenn diese ungerechtfertigterweise eingenommen wurden, nicht innerhalb der gemeinrechtlichen Fristen zurückverlangt werden können. Er hat den Umstand berücksichtigen wollen, daß « die eigene Beschaffenheit und der zunehmende technische Aspekt der normativen Texte, die unser System der sozialen Sicherheit vorherrschend regeln [...], eine besondere Regelung für die Rückforderung nichtgeschuldeter Beträge [erfordern], die von den Grundsätzen des Zivilrechts abweicht » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, 508, Nr. 1, S. 25). Er hat ebenfalls dafür Sorge getragen, daß die kurzen Verjährungsfristen nicht anwendbar sind, « wenn Betrug, Arglist oder betrügerische Handlungen seitens des Betroffenen vorliegen », und für diesen Fall die Verjährungsfrist auf fünf Jahre festgelegt (Artikel 30 § 1 Absatz 3 des obengenannten Gesetzes vom 29. Juni 1981).

B.4. Ungeachtet des spezifischen Charakters des Systems der Laufbahnunterbrechung unterscheiden sich die Zulagen, zu denen die Laufbahnunterbrechung berechtigt, nicht in dem Maße von den anderen Sozialleistungen, daß es gerechtfertigt wäre, auf die Rückforderung der nichtgeschuldeten Zulagen eine Verjährungsfrist von zehn Jahren anzuwenden, während für andere vergleichbare, rechtsgrundlos gezahlte Sozialleistungen die Verjährungsfrist, je nach den Fällen, sechs Monate, drei Jahre oder fünf Jahre beträgt.

B.5. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit es keine einzige Bestimmung bezüglich der Verjährungsfrist für die Klage auf Rückforderung der nichtgeschuldeten Laufbahnunterbrechungszulagen enthält.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior